

Beschluß



In Sachen

HappyTipp Service GmbH, vertr. durch ihren Geschäftsführer Andre Schneider, Bajuwarenring 12, 82014 Oberhaching,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Rüdiger Bodemann, HOELLER
RECHTSANWÄLTE, Wittelsbacherring 1, 53115 Bonn
, Gz.: 08-0148
gegen

- 1) Land Hessen, vertr. durch die Hessische Lotterieverwaltung,
Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden,
- Antragsgegner -
- 2) ~~Land Hessen, Am Hauptbahnhof~~, 60329 Frankfurt am Main
- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte zu 1) und 2): RAe ~~Wittelsbach, Bartenbach~~
~~Wittelsbach & Partner, Bismarckstr. 11-13, 50667~~
~~Bonn~~

hat die 06. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift beigefügten Antrag vom 16.6.08, bei Gericht eingegangen am 18.6.2008, nebst 7 Anlagen und auf den Schriftsatz vom 19.6.2008

durch Vorsitzender Richter am Landgericht ~~Wittelsbach~~
Richter am Landgericht ~~Wittelsbach~~
Richterin am Landgericht ~~Wittelsbach~~

am 19.6.2008 im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

I.
Den Antragsgegnern wird bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,-- EUR - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, bezüglich des Antragsgegners zu 1) zu vollstrecken an seinem gesetzlichen Vertreter - für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt -, bei Wettbewerbshandlungen auf dem Gebiet des Glücksspielwesens bei der Bewerbung der Lotterie 6 aus 49 den möglichen Höchstgewinn (sog. Jackpot) mitzuteilen und/oder mitteilen zu lassen, wenn dies wie auf Seiten 2 und 3 der Antragschrift abgebildet geschieht.

II.

./...

dem Antragsgegner zu 1) wird bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,-- EUR - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an seinem gesetzlichen Vertreter, für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, bei Wettbewerbshandlungen auf dem Gebiet des Glücksspielwesens

a)
mit der Aussage "Spiel Lotto!" zu werben und/oder werben zu lassen, wie auf Seiten 3 unten, 4 der Antragsschrift wiedergegeben am 3.6.2008 geschehen;

b)
im Internet die Lotterie 6 aus 49 zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wie unter Ziff. II a wiedergegeben.

Von den Kosten des Eilverfahrens werden der Antragstellerin 1/4, dem Antragsgegner zu 1) 2/4 und dem Antragsgegner zu 2) 1/4 auferlegt.

Der Streitwert wird auf EUR 200.000,-- festgesetzt.

Dieser Beschluß beruht auf den §§ 3, 4, 8, 12 ff. UWG,
3, 32, 91, 269 III, 890, 935 ff. ZPO.

Die Schutzschriften vom 6.6. und 12.6.2008 (2 x) lagen vor.



Ausgefertigt
Frankfurt, 19.6.2008

Urkundebeamtin der
Geschäftsstelle

2. den

, 60329 Frankfurt am Main,

Antragsgegner zu 2.,

wegen

Unterlassung, §§ 3, 4 Nr. 11 UWG, 5 Abs. 1, 2, 3 GlüStV

wird beantrag, das Gericht möge - wobei die genaue Formulierung des Tenors gem. § 938 ZPO in das Ermessen des angerufenen Gerichts gestellt wird - wie folgt erkennen:

1. Die Antragsgegner zu 1. und 2. haben es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, bei Wettbewerbshandlungen auf dem Gebiet des Glücksspielwesens
 - a. bei der Bewerbung der Lotterie 6 aus 49 den möglichen Höchstgewinn (sog. Jackpot) mitzuteilen und/oder mitteilen zu lassen, wenn dies wie nachstehend wiedergegeben geschieht:





2. D
Z
O
W